



AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

Jahrgang 25

Montag, 02.02.2026

Nummer 02

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat mit Bescheid vom 20.01.2026 (Az. 07.0-1353-0002/26) die nachstehende zwischen den Gemeinden Haussömmern und Mittelsömmern unter dem 02.12.2025 / 15.12.2025 abgeschlossene

Zweckvereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Haussömmern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Mittelsömmern vom 04.07.2006

gem. § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor des Genehmigungsbescheides werden hiermit gem. § 12 Abs. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 02.02.2026

Ahke
Landrat

Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Haussömmern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Mittelsömmern vom 04.07.2006

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) vom 18. Dezember 2017 in seiner aktuellen Fassung i.V.m. §§ 7, 12 13 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 in seiner aktuellen Fassung schließen

die

Gemeinde Mittelsömmern
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Drengenburg

und die

Gemeinde Haussömmern
vertreten durch Herrn Bürgermeister Denis Voigt

folgende

Zweckvereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Haussömmern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Mittelsömmern vom 04.07.2006

§ 1 Aufhebung

Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Haussömmern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Mittelsömmern vom 04.07.2006 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mittelsömmern, den 15.12.2025
Thomas Drengenburg
Bürgermeister

Haussömmern, den 02.12.2025
Denis Voigt
Bürgermeister

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gemeinde Haussömmern
Gemeinde Mittelsömmern

Az. 07.0-1453-0002/26
Mühlhausen, 20.01.2026

Auf Grundlage der § 13 Abs. 2 ThürKGG erlässt das Landratsamt Unstrut – Hainich – Kreis als gem. 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG i.V.m. § 118 Abs. 1 ThürKO sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

1. Die unter dem 02.12.2025 / 15.12.2025 zwischen den Gemeinden Haussömmern und Mittelsömmern geschlossene „Zweckvereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Haussömmern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Mittelsömmern vom 04.07.2006“ wird genehmigt.
2. Die nach § 13 Abs. 4 ThürKGG erforderliche Auseinandersetzung erfolgt durch beide Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Unstrut–Hainich–Kreises, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat mit Bescheid vom 20.01.2026 (Az. 07.0-1353-0003/26) die nachstehende zwischen den Gemeinden Hornsömmern und Mittelsömmern unter dem 11.12.2025 / 15.12.2025 abgeschlossene

Zweckvereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Hornsömmern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Mittelsömmern vom 19.09.2006

gem. § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor des Genehmigungsbescheides werden hiermit gem. § 12 Abs. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 02.02.2026

Ahke
Landrat

Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Hornsömmern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Mittelsömmern vom 19.09.2006

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesgesetz - ThürKigaG -) vom 18. Dezember 2017 in seiner aktuellen Fassung i.V.m. §§ 7, 12 13 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 in seiner aktuellen Fassung schließen

die

Gemeinde Mittelsömmern
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Drenenburg

und die

Gemeinde Hornsömmern
vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Schröter

folgende

Zweckvereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Hornsömmern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Mittelsömmern vom 19.09.2006

§ 1 Aufhebung

Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Hornsömmern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Mittelsömmern vom 19.09.2006 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mittelsömmern, den 15.12.2025
Thomas Drengenburg
Bürgermeister

Hornsömmern, den 11.12.2025
Heinz Schröter
Bürgermeister

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gemeinde Hornsömmern
Gemeinde Mittelsömmern

Az. 07.0-1453-0003/26
Mühlhausen, 20.01.2026

Auf Grundlage der § 13 Abs. 2 ThürKGG erlässt das Landratsamt Unstrut – Hainich – Kreis als gem. 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG i.V.m. § 118 Abs. 1 ThürKO sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

1. Die unter dem 11.12.2025 / 15.12.2025 zwischen den Gemeinden Hornsömmern und Mittelsömmern geschlossene „Zweckvereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Hornsömmern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Mittelsömmern vom 19.09.2006“ wird genehmigt.
2. Die nach § 13 Abs. 4 ThürKGG erforderliche Auseinandersetzung erfolgt durch beide Beteiligte im gegenseitigen Einvernehmen.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat mit Bescheid vom 20.01.2026 (Az. 07.0-

1353-0004/26) die nachstehende zwischen der Stadt Bad Tennstedt und der Gemeinde Bruchstedt unter dem 03.12.2025 / 09.12.2025 abgeschlossene

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Bruchstedt in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern
gem. § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor des Genehmigungsbescheides werden hiermit gem. § 12 Abs. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 02.02.2026

Ahke
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Bruchstedt in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittel- sömmern

Aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 2 - 3 ThürKigaG vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) i.V.m. §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2023 (GVBl. S. 194, 201) schließen

die

Stadt Bad Tennstedt (als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Weimann

und die

Gemeinde Bruchstedt (als abgebende Gemeinde)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dominik Gary

folgende

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Bruchstedt in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittel- sömmern:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die abgebende Gemeinde überträgt der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe der Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (gemäß § 2 Abs.1 ThürKigaG), welche ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben. In Erfüllung dieser Aufgabe stellt die aufnehmende Gemeinde/Stadt die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 ThürKigaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

Mit Übertragung der Aufgabe gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die aufnehmende Gemeinde über.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 die notwendigen Satzungen, Verordnung oder Ordnungen auch für das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Wird die Kindertageseinrichtung in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die aufnehmende Gemeinde die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem jeweiligen Träger gemäß § 21 Abs. 4 ThürKigaG ab. Sie gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

§ 2

Betreuung und Anhörung

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des ThürKigaG sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.

Diese Aufgabe hat die Gemeinde auf einen freien Träger übertragen. Dieser Träger erlässt für die von ihm betriebenen Einrichtungen eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten.

Die aufnehmende Gemeinde stimmt die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem Träger nach Maßgabe der Vorschriften des ThürKigaG ab. Für den Betrieb der

Kindertageseinrichtung gelten die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat zu erfolgen, bei Entscheidungen über:

- a) den Abschluss, die Änderung bzw. die Kündigung des Vertrages mit dem freien Träger
- b) die Bedarfsplanung
- c) die Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes des Trägers
- d) die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des freien Trägers.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kinder der abgebenden Gemeinde sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung des freien Trägers.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG).

Das Nähere regelt die Gebührenordnung des freien Trägers.

- (2) Die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge hat in Abstimmung mit der Standortgemeinde Bad Tennstedt zu erfolgen. Die

Gemeinde Bruchstedt als abgebende Gemeinde ist anzuhören.

- (3) Die Einziehung der Elternbeiträge obliegt dem freien Träger.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten auf der Grundlage des gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrages zur Betreibung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe des Durchschnittswertes auf Grundlage des aktuellen Wirtschaftsplanes für die Kindertageseinrichtung pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich unmittelbar nach Vorliegen der Abrechnung des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Zahlung der nicht gedeckten Betriebskosten erfolgt für die Monate, in denen das Kind in der Kindertageseinrichtung betreut wurde. Maßgebend ist die Anmeldung.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten am Gebäude der Kindertageseinrichtung in der Stadt Bad Tennstedt werden ausschließlich durch die Standortgemeinde Bad Tennstedt getragen.
- (2) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten am Gebäude der Kindertageseinrichtung der Außenstelle in der Gemeinde Mittelsömmern werden ausschließlich durch die Gemeinde Mittelsömmern getragen.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Schriftform

Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 01.01.2026 nach ihrer amtlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Zweckvereinbarung vom 21.02.2007 / 20.03.2007 über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Bruchstedt in die Kindertagesstätte der Stadt Bad Tennstedt.

Bad Tennstedt, den 09.12.2025
Jens Weimann
Bürgermeister

Bruchstedt, den 03.12.2025
Dominik Gary
Bürgermeister

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Stadt Bad Tennstedt
Gemeinde Bruchstedt

Az. 07.0-1453-0004/26
Mühlhausen, 20.01.2026

Auf Grundlage der § 3 Abs. 2 S.3 ThürKigaG i.V.m. §§ 7 ff ThürKGG erlässt das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG i.V.m. § 118 Abs. 1 ThürKO sachlich und örtlich zuständige Aufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

1. Die am 03.12.2025 / 09.12.2025 zwischen der Gemeinde Bruchstedt und der Stadt Bad Tennstedt abgeschlossene „Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Bruchstedt in die Kindertagesstätte der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern“ wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat mit Bescheid vom 20.01.2026 (Az. 07.0-1353-0005/26) die nachstehende zwischen der Stadt Bad Tennstedt und der Gemeinde Haussömmern unter dem 02.12.2025 / 09.12.2025 abgeschlossene

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Haussömmern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern

gem. § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor des Genehmigungsbescheides werden hiermit gem. § 12 Abs. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 02.02.2026

Ahke
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Haussömmern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mit- telsömmern

Aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 2 - 3 ThürKigaG vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) i.V.m. §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2023 (GVBl. S. 194, 201) schließen

die

Stadt Bad Tennstedt (als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Weimann

und die

Gemeinde Haussömmern (als abgebende Gemeinde)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Denis Voigt

folgende

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Haussömmern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mit- telsömmern:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die abgebende Gemeinde überträgt der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe der Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (gemäß § 2 Abs.1 ThürKigaG), welche ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben. In Erfüllung dieser Aufgabe stellt die aufnehmende Gemeinde/Stadt die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 ThürKigaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

Mit Übertragung der Aufgabe gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die aufnehmende Gemeinde über.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 die notwendigen Satzungen, Verordnung oder Ordnungen auch für das Gebiet der aufgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Wird die Kindertageseinrichtung in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die aufnehmende Gemeinde die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem jeweiligen Träger gemäß § 21 Abs. 4 ThürKigaG ab. Sie gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

§ 2

Betreuung und Anhörung

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des ThürKigaG sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.

Diese Aufgabe hat die Gemeinde auf einen freien Träger übertragen. Dieser Träger erlässt für die von ihm betriebenen Einrichtungen eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten.

Die aufnehmende Gemeinde stimmt die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem Träger nach Maßgabe der Vorschriften des ThürKigaG ab. Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gelten die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat zu erfolgen, bei Entscheidungen über:

- a) den Abschluss, die Änderung bzw. die Kündigung des Vertrages mit dem freien Träger
- b) die Bedarfsplanung
- c) die Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes des Trägers

- d) die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des freien Trägers.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kinder der abgebenden Gemeinde sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung des freien Trägers.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG).

Das Nähere regelt die Gebührenordnung des freien Trägers.

- (2) Die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge hat in Abstimmung mit der Standortgemeinde Bad Tennstedt zu erfolgen. Die Gemeinde Haussömmern als abgebende Gemeinde ist anzuhören.

- (3) Die Einziehung der Elternbeiträge obliegt dem freien Träger.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten auf der Grundlage des gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrages zur Betreibung der Kindertageseinrichtung.

- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe des Durchschnittswertes auf Grundlage des aktuellen Wirtschaftsplanes für die Kindertageseinrichtung pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich unmittelbar nach Vorliegen der Abrechnung des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Zahlung der nicht gedeckten Betriebskosten erfolgt für die Monate, in denen das Kind in der Kindertageseinrichtung betreut wurde. Maßgebend ist die Anmeldung.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten am Gebäude der Kindertageseinrichtung in der Stadt Bad Tennstedt werden ausschließlich durch die Standortgemeinde Bad Tennstedt getragen.
- (2) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten am Gebäude der Kindertageseinrichtung der Außenstelle in der Gemeinde Mittelsömmern werden ausschließlich durch die Gemeinde Mittelsömmern getragen.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Schriftform

Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 01.01.2026 nach ihrer amtlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Tennstedt, den 09.12.2025
Jens Weimann
Bürgermeister

Haussömmern, den 02.12.2025
Denis Voigt
Bürgermeister

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Stadt Bad Tennstedt
Gemeinde Haussömmern

Az. 07.0-1453-0005/26
Mühlhausen, 20.01.2026

Auf Grundlage der § 3 Abs. 2 S.3 ThürKigaG i.V.m. §§ 7 ff ThürKGG erlässt das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG i.V.m. § 118 Abs. 1 ThürKO sachlich und örtlich zuständige Aufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

1. Die am 02.12.2025 / 09.12.2025 zwischen der Gemeinde Haussömmern und der Stadt Bad Tennstedt abgeschlossene „Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Haussömmern in die Kindertagesstätte

der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern“ wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Unstrut–Hainich–Kreises, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat mit Bescheid vom 20.01.2026 (Az. 07.0-1353-0006/26) die nachstehende zwischen der Stadt Bad Tennstedt und der Gemeinde Hornsömmern unter dem 09.12.2025 / 11.12.2025 abgeschlossene

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Hornsömmern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern

gem. § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor des Genehmigungsbescheides werden hiermit gem. § 12 Abs. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 02.02.2026

Ahke
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Hornsömmern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern

Aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 2 - 3 ThürKigaG vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) i.V.m. §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2023 (GVBl. S. 194, 201) schließen

die

Stadt Bad Tennstedt (als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Weimann

und die

Gemeinde Hornsömmern (als abgebende Gemeinde)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Schröter

folgende

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Hornsömmern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die abgebende Gemeinde überträgt der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe der Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (gemäß § 2 Abs.1 ThürKigaG), welche ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben. In Erfüllung dieser Aufgabe stellt die aufnehmende Gemeinde/Stadt die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 ThürKigaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

Mit Übertragung der Aufgabe gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die aufnehmende Gemeinde über.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 die notwendigen Satzungen, Verordnung oder Ordnungen auch für das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Wird die Kindertageseinrichtung in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die aufnehmende Gemeinde die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem jeweiligen Träger gemäß § 21 Abs. 4 ThürKigaG ab. Sie gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

§ 2

Betreuung und Anhörung

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des ThürKigaG sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.

Diese Aufgabe hat die Gemeinde auf einen freien Träger übertragen. Dieser Träger erlässt für die von ihm betriebenen Einrichtungen eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten.

Die aufnehmende Gemeinde stimmt die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem Träger nach Maßgabe der Vorschriften des ThürKigaG ab. Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gelten die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat zu erfolgen, bei Entscheidungen über:

- a) den Abschluss, die Änderung bzw. die Kündigung des Vertrages mit dem freien Träger
- b) die Bedarfsplanung
- c) die Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes des Trägers
- d) die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des freien Trägers.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kinder der abgebenden Gemeinde sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung des freien Trägers.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG).

Das Nähere regelt die Gebührenordnung des freien Trägers.

- (2) Die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge hat in Abstimmung mit der Standortgemeinde Bad Tennstedt zu erfolgen. Die Gemeinde Hornsömmern als abgebende Gemeinde ist anzuhören.

- (3) Die Einziehung der Elternbeiträge obliegt dem freien Träger.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten auf der Grundlage des gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrages zur Betreibung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe des Durchschnittswertes auf Grundlage des aktuellen Wirtschaftsplanes für die Kindertageseinrichtung pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich unmittelbar nach Vorliegen der Abrechnung des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Zahlung der nicht gedeckten Betriebskosten erfolgt für die Monate, in denen das Kind in der Kindertageseinrichtung betreut wurde. Maßgebend ist die Anmeldung.

§ 6**Finanzierung von Investitionskosten**

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten am Gebäude der Kindertageseinrichtung in der Stadt Bad Tennstedt werden ausschließlich durch die Standortgemeinde Bad Tennstedt getragen.
- (2) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten am Gebäude der Kindertageseinrichtung der Außenstelle in der Gemeinde Mittelsömmern werden ausschließlich durch die Gemeinde Mittelsömmern getragen.

§ 7**Kündigung und Auseinandersetzung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8**Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9**Schriftform**

Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 01.01.2026 nach ihrer amtlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Tennstedt, den 09.12.2025
Jens Weimann
Bürgermeister

Hornsömmern, den 11.12.2025
Heinz Schröter
Bürgermeister

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Stadt Bad Tennstedt
Gemeinde Hornsömmern

Az. 07.0-1453-0006/26
Mühlhausen, 20.01.2026

Auf Grundlage der § 3 Abs. 2 S.3 ThürKigaG i.V.m. §§ 7 ff ThürKGG erlässt das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG i.V.m. § 118 Abs. 1 ThürKO sachlich und örtlich zuständige Aufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

1. Die am 09.12.2025 / 11.12.2025 zwischen der Gemeinde Hornsömmern und der Stadt Bad Tennstedt abgeschlossene „Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Hornsömmern in die Kindertagesstätte der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern“ wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat mit Bescheid vom 20.01.2026 (Az. 07.0-1353-0007/26) die nachstehende zwischen der Stadt Bad Tennstedt und der Gemeinde Mittelsömmern unter dem 09.12.2025 / 15.12.2025 abgeschlossene

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Mittelsömmern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern

gem. § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor des Genehmigungsbescheides werden hiermit gem. § 12 Abs. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 02.02.2026

Ahke
Landrat

**Zweckvereinbarung
über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Mittelsömmern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 2 - 3 ThürKigaG vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) i.V.m. §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2023 (GVBl. S. 194, 201) schließen

die

Stadt Bad Tennstedt (als aufnehmende Gemeinde) vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Weimann

und die

Gemeinde Mittelsömmern (als abgebende Gemeinde) vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Drenenburg

folgende

**Zweckvereinbarung
über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Mittelsömmern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern:**

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Die abgebende Gemeinde überträgt der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe der Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten

Lebensjahr bis zum Schuleintritt (gemäß § 2 Abs. 1 ThürKigaG), welche ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben. In Erfüllung dieser Aufgabe stellt die aufnehmende Gemeinde/Stadt die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 ThürKigaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

Mit Übertragung der Aufgabe gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die aufnehmende Gemeinde über.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 die notwendigen Satzungen, Verordnung oder Ordnungen auch für das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Wird die Kindertageseinrichtung in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die aufnehmende Gemeinde die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem jeweiligen Träger gemäß § 21 Abs. 4 ThürKigaG ab. Sie gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

**§ 2
Betreuung und Anhörung**

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des ThürKigaG sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.

Diese Aufgabe hat die Gemeinde auf einen freien Träger übertragen. Dieser Träger erlässt für die von ihm betriebenen Einrichtungen eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten.

Die aufnehmende Gemeinde stimmt die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem Träger nach Maßgabe der Vorschriften des ThürKigaG ab. Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gelten die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat zu erfolgen, bei Entscheidungen über:

- a) den Abschluss, die Änderung bzw. die Kündigung des Vertrages mit dem freien Träger
- b) die Bedarfsplanung
- c) die Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes des Trägers
- d) die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des freien Trägers.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kinder der abgebenden Gemeinde sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung des freien Trägers.

§ 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG).

Das Nähere regelt die Gebührenordnung des freien Trägers.

- (2) Die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge hat in Abstimmung mit der Standortgemeinde Bad Tennstedt zu erfolgen. Die Gemeinde Mittelsömmern als abgebende Gemeinde ist anzuhören.
- (3) Die Einziehung der Elternbeiträge obliegt dem freien Träger.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten auf der Grundlage des gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrages zur Betreibung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe des Durchschnittswertes auf Grundlage des aktuellen Wirtschaftsplanes für die Kindertageseinrichtung pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich unmittelbar nach Vorliegen der Abrechnung des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Zahlung der nicht gedeckten Betriebskosten erfolgt für die Monate, in denen das Kind in der Kindertageseinrichtung betreut wurde. Maßgebend ist die Anmeldung.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten am Gebäude der Kindertageseinrichtung in der Stadt Bad Tennstedt werden ausschließlich durch die Standortgemeinde Bad Tennstedt getragen.
- (2) Das Gebäude der Kindertageseinrichtung der Außenstelle in Mittelsömmern verbleibt im Eigentum der Gemeinde Mittelsömmern.
- (3) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten am Gebäude der Kindertageseinrichtung der Außenstelle in der Gemeinde Mittelsömmern werden ausschließlich durch die Gemeinde Mittelsömmern getragen.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Schriftform

Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 01.01.2026 nach ihrer amtlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Tennstedt, den 09.12.2025
Jens Weimann
Bürgermeister

Mittelsömmern, den 15.12.2025
Thomas Drengenburg
Bürgermeister

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Stadt Bad Tennstedt
Gemeinde Mittelsömmern

Az. 07.0-1453-0007/26
Mühlhausen, 20.01.2026

Auf Grundlage der § 3 Abs. 2 S.3 ThürKigaG i.V.m. §§ 7 ff ThürKGG erlässt das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG i.V.m. § 118 Abs. 1 ThürKO sachlich und örtlich zuständige Aufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

1. Die am 09.12.2025 / 15.12.2025 zwischen der Gemeinde Mittelsömmern und der Stadt Bad Tennstedt abgeschlossene „Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Mittelsömmern in die Kindertagesstätte der Stadt Bad Tennstedt mit Außenstelle in Mittelsömmern“ wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht

I M P R E S S U M**Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@uh-kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/land-kreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>
kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**